

(4) Bei der Beurteilung der Einhaltung des Kostenplanes und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die durch die Registrierorgane beauftragten Sperrbeträge.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

7** § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stand der Übererfüllung des Warenumsatzplanes und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen. Für die Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres erfolgen auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für den jeweiligen Zeitabschnitt geplanten Lohnsumme.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Als überplanmäßigen Gewinn bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des Umsatzes berichtigten geplanten Ergebnis aus Umsatz für den volkseigenen Großhandel bzw. aus Handel für den volkseigenen Einzelhandel und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Umsatz bzw. Handel.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Überschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten sind dem geplanten Gewinn hinzuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen. Von dem so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Überschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

Vom verbleibenden Betrag sind, soweit er als erarbeitet anzusehen ist, 45 % dem Direktorfonds zuzuführen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitend des geplanten Verlustes anzusehen ist, wird durch eine spezielle Anweisung des jeweils zuständigen Ministeriums, die der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedarf, geregelt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung des Umsatzes ist die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte liOhnsumme zugrunde zu legen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 %[>] der geplanten Lohnsumme — also 2*± % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig die im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind ebenfalls dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75% nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahreschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahreschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(3) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Hinzurechnung zur Körperschaftsteuer abzuführen. Betriebe, die mit Verlust abschließen, führen den beauftragten Betrag gleichfalls in voller Höhe als Körperschaftsteuer zu dem in der Beauftragung festgesetzten Termin an die für die Abgabenerhebung zuständige Unterabteilung Abgaben ab.